

EIGENBETRIEB „WASSER UND ABWASSER“
GOMMERN

Entsorgungsgebiet: Stadt Gommern, einschließlich der Ortsteile Dannigkow,
Karith/Pöthen, Vehlitz, Ladeburg

**Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung (DSWBGS)
des Eigenbetriebes „Wasser und Abwasser“ Gommern**

**über die Beseitigung von Schmutzwasser und Erhebung von Gebühren
für die dezentrale Entsorgung
von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
und des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen
im Entsorgungsgebiet**

-Neufassung-

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen
- § 6 Untersuchung des Schmutzwassers
- § 7 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 8 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück
- § 9 Prüfungsrecht
- § 10 Entleerung
- § 11 Haftung
- § 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
- § 13 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen
- § 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 15 Gebührenpflichtige
- § 16 Auskunftspflicht
- § 17 Anzeigepflicht
- § 18 Datenverarbeitung
- § 19 Ordnungswidrigkeiten
- § 20 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5,6 und 8 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 150, 151 und 151a des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 1248) wurde durch den Stadtrat der Stadt Gommern am 02.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Gommern- Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Gommern-, betreibt nach Maßgabe dieser Satzung eine rechtlich selbstständige, öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des im Entsorgungsgebiet in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).
2. Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr, Annahme und Behandlung von Schmutzwasser und Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasseranlage).

3. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung. Wer eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Sammelgrube betreibt, hat ihren Zustand und Betrieb zu überwachen und die Anlage zu warten.
4. Die Stadt Gommern kann sich zur Erfüllung seiner Schmutzwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise Dritter bedienen.
5. Art, Lage und Umfang der Anlagen der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung sowie der Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt Gommern im Rahmen der ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.
6. Die Sammlung und Beseitigung von Niederschlagswasser wird von dieser Satzung nicht berührt.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

1. Als Grundstück nach dieser Satzung gilt das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
2. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer enthaltenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder andere zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abflusslose Sammelgrube
ist ein dichter Sammelbehälter (Dichtheit muss durch Dichtheitsnachweis der Stadt Gommern nachgewiesen werden) **zur Sammlung sämtlichen Schmutzwassers** für Grundstücke ohne zentrale Schmutzwasserentsorgung.
2. Schmutzwasser
ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
Nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalschmutzwasser.
3. Schmutzwasserbeseitigung
im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Schmutzwasser, das Einleiten (versickern) des geklärten Schmutzwassers sowie die Entsorgung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung. Es wird in zentrale Schmutzwasseranlagen und dezentrale Schmutzwasseranlagen unterschieden.
4. Anschluss- und Benutzungszwang
ist die Verpflichtung der Grundstückseigentümer/ Verfügungsberechtigten, soweit keine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage vor seinem Grundstück vorhanden ist oder er vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit ist, sein Grundstück an die dezentrale Abwasseranlage anzuschließen. Ermächtigungsgrundlage zur Verpflichtung zum Anschluss- und Benutzungszwang ist § 8 Absatz 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
5. Dezentrale öffentliche Abwasseranlage
beinhalten alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
6. Fäkalschlamm
ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Schmutzwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden muss.

7. Kleinkläranlagen

im Sinne der Satzung sind Schmutzwasserbehandlungsanlagen für die Sammlung und Reinigung von häuslichem Abwasser bis zu einer Menge vom 8m³/ d. Das gereinigte Schmutzwasser wird auf dem Grundstück verbracht.

Für die Nutzung einer Kleinkläranlage ist eine gültige wasserrechtliche Genehmigung durch den Landkreis erforderlich.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück, soweit keine zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage vor seinem Grundstück vorhanden ist oder er vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit ist, an die dezentrale Schmutzwasseranlage anzuschließen.
2. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung des Schmutzwassers und des Fäkalschlammes durch die Stadt Gommern oder durch den von der Stadt beauftragten Dritten durchführen zu lassen und den **gesamten Fäkalschlamm** aus Kleinkläranlagen bzw. das **gesamte Schmutzwasser** aus abflusslosen Sammelgruben zur dezentralen Beseitigung der Stadt Gommern zu überlassen (Benutzungszwang).
3. Für den Anschluss sind die Grundstücke und Grundstücksentwässerungsanlagen so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Fäkalschlammes und des Schmutzwassers nicht behindert wird.
4. Der Anschluss- und Benutzungszwang an die dezentrale Schmutzwasseranlage endet mit dem Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage.

§ 5

Verbot des Einleitens, Einleitbedingungen

1. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingebracht werden, die:
 - bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - Grundstücksentwässerungsanlagen oder die zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der zentralen und dezentralen Schmutzwasserbeseitigung erschweren, behindern oder beeinträchtigen, die Möglichkeit der Verwertung von Klärschlamm beeinträchtigt oder sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere Gewässer auswirken.
2. Dieses Verbot gilt besonders für:
 - Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und der Tierhaltung, sowie Silagegärsaft
 - feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol und Öl
 - infektiöse Stoffe und Medikamente
 - radioaktive Stoffe
 - Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers/ Fäkalschlammes führen und Lösemittel
 - Schmutzwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 - feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten u.ä.
 - Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Blut aus Schlächtereien, Molke
 - Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen
 - Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten und Phenole, ausgenommen in der Art und Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind.

§ 6

Untersuchung des Schmutzwassers

1. Die Stadt Gommern kann über die Art und Menge des in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist der Stadt Gommern auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 10 fallen.
2. Den Beauftragten der Stadt Gommern ist ungehinderter Zutritt zum Grundstück zu ermöglichen, wenn dies zur Durchführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 7

Bau, Betrieb und Überwachung

1. Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer nach den anerkannten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Bau- und Wasserrechts, zu errichten, herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten.
2. Die Dichtheit der abflusslosen Sammelgrube **muss** durch einen Dichtheitsnachweis belegt werden.
3. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
4. Vorhandene abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind den Anforderungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend **bis zum 31.12.2009 anzupassen**.
5. Die Grundstücksentwässerungsanlage kann nur mit Zustimmung der Stadt Gommern in Betrieb genommen werden. Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage und der zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
6. Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
7. Die Verpflichtungen nach den Nummern 1 bis 6 gelten auch für Verfügungsberechtigte/ Benutzer der Grundstücke.

§ 8

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Die Schmutzwasseranlage ist ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche zentrale Entwässerungsanlage angeschlossen ist.

§ 9

Prüfungsrecht

1. Die Stadt Gommern ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit, insbesondere bei Verdacht der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu überprüfen, Schmutzwasser- und Schlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen.
Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Stadt Gommern, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Stadt Gommern kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen vorschriftsmäßigen Zustand gebracht werden, der Störungen und Beeinträchtigungen der Schmutzwasser- und Fäkalschlamm Entsorgung ausschließt.
3. Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt

Gommern anzuzeigen. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers bleiben unberührt.

§ 10 Entleerung

1. Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden von der Stadt Gommern bzw. von dem von der Stadt beauftragtem Entsorgungsunternehmen regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist der Stadt Gommern oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Das gesamte anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.
2. Im Einzelnen gilt für Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren.
 - b) Kleinkläranlagen müssen entsprechend der Wartungsvorschriften der jeweiligen Anlage entleert werden. Die Wartung darf nur von qualifizierten Fachfirmen vorgenommen werden. Ein Exemplar der Wartungsvorschriften und der jeweils gültige Wartungsvertrag sind der Stadt Gommern vorzulegen.
 - c) Der Grundstückseigentümer hat die Notwendigkeit der Grubenentleerung rechtzeitig, in der Regel 1 Woche vorher, dem von der Stadt Gommern zugelassenem Entsorgungsunternehmen anzuzeigen.
3. Abwasseranlagen in denen statt Klärschlamm Rottegut entsteht, unterliegen nicht der Schmutzwasserbeseitigungspflicht durch die Stadt. Der Grundstückseigentümer hat gegenüber der Stadt Gommern den Entsorgungsnachweis zu erbringen.
4. Der Inhalt der abflusslosen Sammelgruben und der Fäkalschlamm aus Grundstückskleinkläranlagen gehen mit der Aufnahme in das Entsorgungsfahrzeug in das Eigentum der Stadt Gommern über. Die Stadt Gommern ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 11 Haftung

1. Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung und Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden. Unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.
2. Die Stadt Gommern haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Fäkalschlamm-entsorgung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Gommern zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
3. Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgerechtes Bedienen entstehen.
4. Wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, haftet der Stadt Gommern für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
5. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben

1. Für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird eine Leistungsgebühr (Mengengebühr) erhoben.

2. Grundlage für die Leistungsgebühr ist die Schmutzwassermenge in m³, die in die jeweilige abflusslose Sammelgrube gelangt. **Die Bemessung erfolgt nach dem Frischwassermaßstab.**
3. Liegt nach dem Vergleich zwischen Trinkwasserbezug und Schmutzwasserabfuhr eine Differenz von mehr als 30 Prozent vor, ist der Grundstückseigentümer **verpflichtet**, diesen Unterschied **schriftlich** zu begründen. Ergibt die Kontrolle, dass das Abwasser gesondert beseitigt wird, erfolgt eine Ahndung dieser Ordnungswidrigkeit gemäß § 19 dieser Satzung. Sofern die Differenz durch eine undichte Sammelgrube zu erklären ist, wird die zuständige Wasserbehörde informiert, um weitere Maßnahmen einzuleiten.
4. Der Gebührensatz der Leistungsgebühr beträgt für die Schmutzwasserreinigung aus abflusslosen Sammelgruben : **6,53 €/ m³.**
5. Die Leistungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen

1. Für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen, durch die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, wird eine Leistungsgebühr (Mengengebühr) erhoben.
2. Die Leistungsgebühr wird nach der Menge des aus den dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen abgefahrenen Klärschlammes berechnet und festgesetzt. Berechnungseinheit ist 1 m³ abgefahrter Inhalt.
3. Der Gebührensatz der Leistungsgebühr für die Reinigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt: **26,60 €/ m³**
4. Die Leistungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14 Beginn und Ende der Gebührenpflicht Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube und der dezentralen Entsorgung durch die Stadt Gommern. Sie endet sobald die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt Gommern schriftlich mitgeteilt wird. Die Gebührenschuld entsteht am Tage der Entleerung der jeweiligen einzelnen Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.

§ 15 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer oder die sonstig dinglich Berechtigten des Grundstückes von dessen Grundstück Schmutzwasser in die Sammelgrube oder Kleinkläranlage eingeleitet wird. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstückes.
2. Gebührenpflichtig sind nachrangig Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
3. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Pflichtigen über.
4. Jeder Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der Stadt Gommern innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 16 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt Gommern sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 17 Auskunftspflicht

Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt Gommern jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Schmutzwassergebühr erforderlich ist.

Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die gemäß Satz 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist der ungehinderte Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Schmutzwasseranlagen zu gewährleisten. Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass die Stadt Gommern zur Feststellung der Schmutzwassermengen die Verbrauchsdaten mit denen der Wasserversorgung vergleicht und Rückschlüsse zieht.

§ 18 Datenverarbeitung

1. Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Gebührenpflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Gebühr ist die Verarbeitung gem. § 3 Abs. 3 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zuname der Gebührenpflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Verbrauchsdaten) durch die Stadt Gommern zulässig.
2. Die Stadt Gommern darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melde rechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht anschließt
 - § 4 Abs. 2 die Entsorgung nicht durch die Stadt Gommern oder durch beauftragte Dritte durchführen lässt
 - § 4 Abs. 2 das bei ihm anfallende Schmutzwasser bzw. den Fäkalschlamm nicht der Stadt Gommern überlässt
 - § 5 verbotene Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einbringt
 - § 6 Abs. 1 den Nachweis auf Verlangen hin nicht erbringt
 - § 6 Abs. 2 den Bediensteten Zutritt verweigert
 - § 7 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen errichtet, herstellt, betreibt sowie unterhält, die nicht den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den erwähnten DIN-Normen entsprechen
 - § 7 Abs. 2 die Dichtheit der abflusslosen Sammelgrube durch Dichtheitsnachweis nicht nachweisen kann
 - § 7 Abs. 3 die ordnungsgemäße, ungehinderte Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht gewährleistet
 - § 7 Abs. 4 vorhandene abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen nicht entsprechend § 9 Abs. 1 in einen ordnungsgemäßen Zustand bringt
 - § 7 Abs. 5 Grundstücksentwässerungsanlagen ohne Zustimmung der Stadt Gommern in Betrieb nimmt und benutzt
 - § 8 die Grundstücksentwässerungsanlage nach Anschluss an die zentrale Schmutzwasserentsorgung nicht außer Betrieb nimmt
 - § 9 Abs. 1 den Bediensteten den Zutritt verweigert
 - § 9 Abs. 2 Anlagen nicht in einen störungsfreien Zustand bringt
 - § 9 Abs. 3 Störungen und Schäden nicht unverzüglich der Stadt Gommern anzeigt
 - § 10 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung sowie Entsorgung des Fäkalschlammes aus der Kleinkläranlage unterlässt

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **2.500 EURO** geahndet werden.
3. Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG- LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
- § 15 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt
 - § 16 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt
 - § 17 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderliche Auskünfte nicht erteilt
 - § 17 verhindert, dass die Stadt Gommern an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert
4. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **10.000 EURO** geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten § 1 Pkt. 1 Nr. (1) b) und Nr. (2), § 1 Pkt. 2 der Gebühren- und Beitragssatzung Gommern vom 15.12. 2004, die 1. Nachtragssatzung vom 01.11.2006 sowie die Beitrags- und Gebührensatzung Ladeburg vom 15.12.2004 in der Fassung der 1.Nachtragssatzung vom 01.11. 2006 außer Kraft.

Gommern, den 02.12.2009

Siegel

Rauls
Bürgermeister

Bekanntmachung im Amtsblatt des LK Jerichower Land Nr. 31 vom 23.12.2009, S. 1243 - 1250